

RIV VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN
RICHTERINNEN
UND RICHTER



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 7.8.2017

*Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017)*

GZ.: BMJ-Z10.065/0020-I 5/2017

Die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD und die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Zu §§ 18 Abs 6 und 21 Abs 5 PSG:

Da gemäß § 22 Abs 2 Z 1 lit a, Z 2 lit a und b und Z 3 lit b RpfLG lediglich die Eintragung der Privatstiftung, Beschlüsse über die Änderung einer Stiftungsurkunde oder über die Auflösung einer Privatstiftung sowie die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung und Abberufung von Stiftungsprüfern vom Wirkungskreis des Rechtspflegers ausgenommen sind, fallen die neuen Zwangsstrafverfahren – dies unabhängig von der Höhe der zu verhängenden Zwangsstrafe (Schenk/Schuster in Straube/Ratka/Rauter, UGB I4 § 24 FBG Rz 30; OGH 6 Ob 100/00z) – in die Kompetenz des Rechtspflegers, was zu einer deutlichen Mehrbelastung führen wird. Es wird angeregt, auch eine automationsunterstützte Verhängung im Wege einer Zwangsstrafverfügung iSd § 283 UGB anzudenken.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Zu § 42 PSG:

Im Hinblick auf die eine Anpassungspflicht normierenden Inkrafttretensbestimmungen der Z 2 und 3 leg cit ist mit einer erheblichen, in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung unberücksichtigt gebliebenen Mehrbelastung der Firmenbuchgerichte zu rechnen, sofern von einer amtswegigen Überprüfungspflicht ausgegangen wird. Bejaht man eine solche, wären alle Privatstiftungen nach Ablauf der jeweiligen Angleichungsfristen auf die erfolgte Vornahme der Änderungen bzw. Eintragungen zu überprüfen und bei Unterlassen derselben ein Zwangsstrafverfahren einzuleiten. Eine derartige Mehrbelastung der Firmenbuchgerichte ist mit dem derzeitigen Personalstand jedenfalls unbewältigbar und müsste zu einer Erhöhung der personellen Kapazitäten führen. Sollte eine amtswegige Überprüfungspflicht nicht beabsichtigt sein, wäre es sinnvoll dies klarzustellen (etwa in den Erläuterungen).

Mag. Werner Zinkl
Präsident

Mag. Christian Haider
Vorsitzender